

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für ZenZefi-T

(„ZenZefi-T AGB“)

Stand 02/2021

1 Geltungsbereich und Vertragsbestandteile

- 1.1 Für die Bereitstellung der Software ZenZefi-T (**„ZenZefi-T“**) durch die Daimler Truck AG (**„DTAG“**), oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens (§§ 15 ff AktG), gelten ausschließlich die folgenden Bedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Unternehmens, das ZenZefi einsetzen will (**„Anwender“**), werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn diese Angebotsaufforderungen, Bestellungen oder Annahmeerklärungen beigelegt sind und diesen nicht widersprochen wurde.
- 1.2 Ergänzend zu diesen AGB gelten die Anlagen 1 und 2 in der jeweils aktuellen Fassung. Die bei Abschluss dieser AGB aktuelle Fassung ist jeweils als Anlage beigelegt. Aktualisierungen werden jeweils bei Abruf einer neuen ZenZefi-T-Version im DocMaster, das Bestandteil des Lieferantenportals von DTAG ist, bereitgestellt und mit Abruf einer neuen Version wirksam.

2 Vertragsgegenstand

- 2.1 Gegenstand ist die leihweise Bereitstellung von ZenZefi-T für die Nutzung durch damit bei dem Anwender betraute Personen.
- 2.2 ZenZefi-T dient dem gesicherten Umgang mit und von DCS-T-Zertifikaten mit jeweils dazugehörigem Private Key zum Zugriff auf Steuergeräte (**„DCS-T-Zertifikate“**). Für diese und deren Einsatz gelten gesonderte Bestimmungen (**„DCS-T-Zertifikate AGB“**).

3 Vertragsabschluss

- 3.1 Diese AGB bedürfen der Kenntnisnahme und schriftlichen Bestätigung des Verwenders und der schriftlichen Annahme durch DTAG oder der Bereitstellung von ZenZefi durch DTAG.
- 3.2 Der Vertrag kommt zustande, wenn DTAG ein wirksames Angebot ausdrücklich schriftlich annimmt oder ZenZefi-T bereitstellt.
- 3.3 ZenZefi kann von einer Konzerngesellschaft des Anwenders (§§ 15 ff. AktG) nur unter folgenden Voraussetzungen genutzt werden: Vor der Nutzung stellt der Anwender vertraglich sicher, dass mit der jeweiligen Konzerngesellschaft alle Pflichten gegenüber DTAG sowie alle Rechte von DTAG aus diesen AGB mit unmittelbarer Wirkung für DTAG vereinbart wurden und für den Zeitraum der Nutzung von ZenZefi aufrechterhalten werden (echter Vertrag zu Gunsten DTAG, § 328 BGB). Die Konzerngesellschaft kann ZenZefi-T erst dann nutzen, wenn der Anwender die Erfüllung dieser Voraussetzung durch Vorlage der entsprechenden Vereinbarung nachgewiesen hat. Der Anwender steht für Erfüllung dieser Voraussetzungen und der Pflichten einer Konzerngesellschaft ein.

4 Vertragliche Leistung

- 4.1 Die Beschaffenheit von ZenZefi-T ergibt sich aus der bei Abschluss dieses Vertrages aktuellen Beschreibung von DTAG im DocMaster (**Anlage 1**).
- 4.2 ZenZefi-T wird per Download zur Verfügung gestellt.
- 4.3 Bei Fragen in Zusammenhang mit ZenZefi-T kann sich der Verwender an eine von DTAG hierfür benannte Ansprechstelle wenden.

5 Bedingungen für die Nutzung von ZenZefi-T

- 5.1 Die nachfolgenden Bedingungen für die Nutzung von ZenZefi-T sind spätestens im Zeitpunkt der Beantragung eines DCS-T-Zertifikats zwingend einzuhalten.
- 5.2 Die Nutzung von ZenZefi-T wird nur an eigenen Standorten des Anwenders, nur im Rahmen der Zweckbestimmung der jeweiligen DCS-T-Zertifikate und nur den jeweils hierzu berechtigten Personen gestattet ohne jegliche Nutzung für private Zwecke gestattet.
- 5.3 Voraussetzung für die Verwendung von ZenZefi-T ist das Vorliegen der Systemanforderungen von DTAG (**Anlage 2**). Diese sind im DocMaster abrufbar.

- 5.4 Für die Nutzung von ZenZefi-T sind nur Geräte mit Zugriffsschutz- und Sicherheitsmechanismen gemäß aktueller Vorgaben von DTAG zulässig. Bei Nutzung von ZenZefi-T sind Anforderungen der Norm ISO 27001 oder anerkannter vergleichbarer Normen (etwa Automotive TISAX) nach jeweils aktuellem Stand der Technik sowie die Sicherheitsvorgaben von DTAG zu beachten. Bei Unklarheiten wird der Anwender seinen Ansprechpartner bei DTAG zur Klärung anfragen.
- 5.5 Voraussetzung für die Nutzung von ZenZefi-T ist die strikte Einhaltung der Verpflichtungen und Maßgaben dieser AGB durch den Anwender und von dem Anwender mit dem Umgang mit ZenZefi-T betraute Personen. Betraute Personen sind solche natürlichen Personen, die nach Maßgabe dieser AGB mit ZenZefi-T umgehen müssen („Need-to-know-Prinzip“). Der Verwender wird ZenZefi-T gegen Zugang durch andere Personen ordnungsgemäß schützen. Werden die Voraussetzungen nicht oder nicht mehr vollständig erfüllt, kann DTAG die weitere Nutzung von ZenZefi-T mit sofortiger Wirkung ganz oder teilweise untersagen.

6 Sicherheitspflichten des Vertragspartners

- 6.1 Die nachfolgenden Sicherheitspflichten sind spätestens im Zeitpunkt der Beantragung eines DCS-T-Zertifikats zwingend einzuhalten.
- 6.2 Der Anwender sorgt für, dass die für den Betrieb von ZenZefi-T verwendete IT-Infrastruktur den Sicherheitsvorgaben von DTAG für DCS-T-Zertifikate entspricht. Dies betrifft auch die Verbindung über lokale Netzwerke und Speichermedien.
- 6.3 Der Anwender ist verpflichtet, verfügbare Updates von ZenZefi-T zu installieren und immer die aktuellste verfügbare Version von ZenZefi-T zu verwenden. DTAG wird den Anwender in geeigneter Form über die Bereitstellung von Updates und neuen Versionen von ZenZefi-T informieren. Soweit dem Anwender die Verwendung der neuesten Version nicht zumutbar ist, kann er für einen angemessenen Übergangszeitraum noch die Vorgängerversion verwenden.
- 6.4 Der Anwender sorgt dafür, dass die Sicherheitsvorkehrungen für den Zugriff auf ZenZefi-T (siehe auch Ziffer 5.3) jeweils in der bei Abschluss dieser AGB geltenden Fassung eingehalten werden, soweit diese strengere oder weitere Anforderungen beinhalten als diese AGB. DTAG kann diese Anforderungen angemessen ändern und wird dem Anwender Änderungen in geeigneter Weise mitteilen. Eine geänderte Fassung wird zwei Wochen nach Mitteilung an den Anwender verbindlich. Der Anwender kann den Vertrag innerhalb von zwei Wochen ab Mitteilung einer geänderten Fassung schriftlich mit sofortiger Wirkung kündigen, falls er mit Änderungen nicht einverstanden ist (Sonderkündigungsrecht).

7 Vertraulichkeitspflichten des Vertragspartners

- 7.1 ZenZefi-T und zugehörige Informationen sowie Inhalte dieses Vertrages sind strikt vertraulich zu behandeln. Eine über die konkrete Zweckbestimmung nach Ziffer 2.2 durch DTAG hinausgehende Verwendung von ZenZefi-T und Informationen stellt stets eine schwerwiegende Verletzung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen von DTAG dar. Dies gilt nicht für die Weitergabe von Vertragsinhalten an Konzerngesellschaften (siehe Ziffer 3.2) und an Subunternehmer (siehe Ziffer 13.1), soweit der Anwender zur Weitergabe vertraglicher Verpflichtungen aus diesen AGB an einen Subunternehmer verpflichtet ist.
- 7.2 Der Anwender wird nur solche Personen mit einem Zugriff auf ZenZefi-T und Systeme, in welchen diese betrieben wird, betrauen, die nach Maßgabe dieser AGB jeweils damit umgehen müssen.
- 7.3 Der Anwender wird jeglichen Umgang mit ZenZefi-T durch nicht mit dem Umgang betraute Personen gemäß dieser AGB verhindern. Dies gilt insbesondere für nicht mit dem konkreten Auftrag, der den Zugriff durch DCS-T-Zertifikate auf Steuergeräte erfordert, befasstes und entsprechend zur Vertraulichkeit verpflichtetes Personal.
- 7.4 Jede Möglichkeit des Zugriffs durch Dritte, die nicht gemäß dieser AGB mit dem Umgang mit ZenZefi-T betraut sind, ist strikt untersagt. Ebenso strikt untersagt ist jede Kenntnisnahme durch Dritte von Zugangsinformationen zu Systemen und Anwendungen, die der Anwender für die Nutzung von ZenZefi-T einsetzt.
- 7.5 Ergänzend gelten für die jeweilige Auftragserteilung vereinbarte Vertraulichkeitspflichten des Anwenders, soweit diese strengere oder weitere Anforderungen beinhalten als diese AGB.

8 Informations- und Bereinigungspflichten

- 8.1 Der Anwender wird auf Anfrage von DTAG uneingeschränkt, umgehend und umfassend Auskunft erteilen über alle Sicherheits- und Vertraulichkeitsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Umgang mit ZenZefi-T sowie über deren Einhaltung und Kontrolle. Dazu wird der Anwender entsprechende Unterlagen und Daten übermitteln sowie erläutern. Der Anwender ermöglicht es DTAG auf Verlangen diese Sicherheits- und Vertraulichkeitsmaßnahmen zu überprüfen oder durch zur Verschwiegenheit verpflichtete Dritte überprüfen zu lassen. Der Anwender wird DTAG auf Anfrage zum Nachweis angemessener Sicherheits- und

Vertraulichkeitsmaßnahmen erforderliche Prüfberichte zu Subunternehmern zur Verfügung stellen, die Zugang zu ZenZefi-T haben oder haben könnten.

- 8.2 Der Anwender wird unzureichende Sicherheits- und Vertraulichkeitsmaßnahmen und jeden Verdacht eines Verstoßes gegen solche Maßnahmen umgehend unaufgefordert DTAG detailliert vorab in Textform und anschließend schriftlich an die dafür von DTAG benannte Adresse mitteilen und auf Anfrage weitere Informationen in diesen Zusammenhängen umgehend uneingeschränkt erteilen. Dies gilt ebenfalls für jeden absehbaren Zugriff oder Zugriffsversuch durch Dritte auf Geräte zur Nutzung von ZenZefi-T.

9 Weitere Maßgaben

- 9.1 Der Anwender benennt einen verantwortlichen allgemeinen Ansprechpartner für die Durchführung dieses Vertrages an die dafür von DTAG benannte Adresse. DTAG benennt einen allgemeinen Ansprechpartner für diesen Vertrag.
- 9.2 Der Anwender weist im Zweifel die Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen auch durch eingesetztes Personal und Subunternehmer nach.
- 9.3 Es liegt im Verantwortungsbereich des Anwenders, den Betrieb der Arbeitsumgebung von ZenZefi-T, insbesondere der Systeme, auf denen ZenZefi-T eingesetzt werden soll, sicherzustellen und diese ausreichend gegen Ausfälle abzusichern.
- 9.4 Der Anwender teilt Störungen bei der Nutzung von ZenZefi-T unverzüglich an die dafür von DTAG benannte Adresse mit. Hierdurch werden keine Rechte des Anwenders begründet.
- 9.5 DTAG ist berechtigt, selbst oder durch zur Verschwiegenheit verpflichtete Dritte die Durchführung von Maßnahmen zur Umsetzung von Pflichten nach diesen AGB (und den ergänzenden Bestimmungen), insbesondere die Einhaltung der Nutzungsrechte an ZenZefi-T, auch vor Ort zu kontrollieren und zu überprüfen. Der Anwender wird die erforderlichen Auskünfte erteilen und entsprechende Dokumentationen vollständig vorlegen sowie Zutritt zu Standorten mit Systemen, auf welchen sich ZenZefi-T befindet einschließlich Räumen und DV-Anlagen gewähren. Der Anwender trägt die Kosten der Überprüfung, wenn ein Verstoß gegen Pflichten nach diesen AGB vorliegt; sonst trägt DTAG die Kosten. Der Anwender wird DTAG auf Anfrage zum Nachweis der Einhaltung der Pflichten aus diesen AGB erforderliche Prüfberichte zu Subunternehmern zur Verfügung stellen, die Zugang zu ZenZefi-T haben oder haben könnten.
- 9.6 DTAG kann dem Umgang von bestimmten Personen mit ZenZefi-T jederzeit mit verbindlicher Wirkung aus nicht nur unwesentlichen Gründen widersprechen.

10 Vergütung

ZenZefi-T wird von DTAG unentgeltlich bereitgestellt.

11 Gewährleistung

- 11.1 ZenZefi-T wird so bereitgestellt, wie sie auch bei DTAG eingesetzt wird. Gewährleistungsrechte bestehen nur, soweit DTAG entweder Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten hat oder den Mangel arglistig verschwiegen hat. Dies gilt auch für etwaige Supportleistungen.
- 11.2 Der Anwender hat Mängel unverzüglich in nachvollziehbarer und detaillierter Form unter Angabe aller für die Mängelerkennung und -analyse zweckdienlichen Informationen schriftlich oder elektronisch an die von DTAG dafür benannte Adresse zu melden. Anzugeben sind insbesondere die Arbeitsschritte, die zum Auftreten des Mangels geführt haben, die Erscheinungsform sowie die Auswirkungen des Mangels. Soweit nicht anders vereinbart, werden dafür die entsprechenden Formulare und Verfahren von DTAG verwendet.

12 Haftung

- 12.1 DTAG leistet Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen, gleich aus welchem gegebenen Rechtsgrund (z.B. aus rechtsgeschäftlichen und rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnissen, Pflichtverletzung und unerlaubter Handlung) unbeschränkt bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, für die Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit, und nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes. Darüber hinaus haftet DTAG nicht.
- 12.2 Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter, Organe und Erfüllungsgehilfen von DTAG.
- 12.3 DTAG bleibt der Einwand des Mitverschuldens offen.

- 12.4 Der Anwender haftet gegenüber DTAG im Zusammenhang mit diesen ZenZefi-T AGB nach den gesetzlichen Vorschriften. Eine etwa weitergehende Haftung des Verwenders gegenüber DTAG im Zusammenhang mit anderen Vereinbarungen oder Leistungen bleibt unberührt.
- 12.5 DTAG kann neben dem Ersatz eigener Schäden den Ersatz von dem Anwender oder dessen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen einschließlich Subunternehmer verursachter Schäden anderer Konzerngesellschaften durch Leistung an sich selbst verlangen, als ob es sich um eigene Schäden von DTAG handeln würde.

13 Rechte zum Umgang mit ZenZefi-T

- 13.1 An ZenZefi-T räumt DTAG dem Anwender nur das einfache, nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht ein, ZenZefi-T bei sich oder einem Subunternehmer während der Leihzeit im Rahmen des Zwecks nach Ziffer 2.2 zu nutzen. Wird ZenZefi-T von einem Subunternehmer des Anwenders genutzt, stellt der Anwender insbesondere vertraglich sicher, dass sich aus diesen AGB ergebende Pflichten des Anwenders zuvor an den Subunternehmer weitergegeben werden. In diesem Fall steht der Anwender für die Einhaltung sämtlicher Pflichten aus diesen AGB durch den Subunternehmer ein.
- 13.2 Die Anfertigung von Kopien von ZenZefi-T ist unzulässig, außer soweit dies zur vertragsgemäßen Verwendung von ZenZefi-T notwendig ist. Vom vorgenannten Verbot ausgenommen ist auch die Anfertigung einer Sicherungskopie. Eine Sicherungskopie darf der Anwender nur erstellen, wenn sie für die Sicherung künftiger Benutzung erforderlich ist. Die Aufbereitung und Bearbeitung von ZenZefi-T durch den Anwender oder durch von ihm beauftragte Dritte ist unzulässig.
- 13.3 Nicht mehr benötigte Datenträger, Dokumentationen sowie elektronische Kopien sind ordnungsgemäß zu vernichten. Es ist stets sicherzustellen, dass kein unberechtigter Zugriff darauf erfolgen kann.
- 13.4 DTAG kann angemessene technische Maßnahmen zum Schutz vor einer nicht vertragsgemäßen Nutzung treffen. Der vertragsgemäße Einsatz der Leistungen darf dadurch nicht beeinträchtigt werden.
- 13.5 Der Anwender ermöglicht es DTAG auf Verlangen zu überprüfen, ob der Anwender ZenZefi-T im Rahmen eingeräumter Nutzungsrechte nutzt. Die Regelungen aus Ziffer 9.5 gelten entsprechend.
- 13.6 Voraussetzung für die Einräumung der Rechte an ZenZefi-T ist die Einhaltung dieser AGB und der DCS-T-Zertifikate AGB. Bei einem Verstoß des Anwenders (oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen) gegen diese AGB oder DCS-T-Zertifikate AGB kann DTAG die weitere Nutzung von ZenZefi-T mit sofortiger Wirkung ganz oder teilweise untersagen. Bei Untersagung kann DTAG vom Anwender die schriftliche Versicherung der Löschung oder Vernichtung aller Kopien verlangen. Die Geltendmachung von Schadensersatz bleibt unberührt.
- 13.7 DTAG kann das Nutzungsrecht des Anwenders jederzeit widerrufen und/oder den Vertrag kündigen, wenn der Anwender seine Nutzungsrechte überschreitet oder gegen Regelungen zum Schutz vor unberechtigter Nutzung verstößt. DTAG wird dem Anwender vorher grundsätzlich eine angemessene Nachfrist zur Abhilfe setzen, wenn dies für DTAG nicht mit Nachteilen verbunden ist.
- 13.8 Nach Widerruf hat der Anwender DTAG die Einstellung der Nutzung ausdrücklich schriftlich zu bestätigen und auf Verlangen von DTAG nachzuweisen.
- 13.9 Für Komponenten von Freier und Open Source Software („**FOSS**“) gelten vorrangig die dafür anwendbaren Lizenz- und Nutzungsbedingungen.

14 Vertragsdauer

- 14.1 Dieser Vertrag tritt mit Annahme nach Ziffer 3.1 durch DTAG auf unbestimmte Zeit in Kraft.
- 14.2 DTAG und der Anwender können diesen Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Kalendermonatsende ganz oder teilweise ordentlich kündigen. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 14.3 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund für DTAG liegt insbesondere vor bei jeglichem Verstoß des Anwenders (oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen, einschließlich Subunternehmer) gegen Pflichten im Zusammenhang mit Vertraulichkeit und Sicherheit sowie bei einem objektiven Verdacht auf Sicherheits- oder Vertraulichkeitsverstöße, den der Anwender nach entsprechendem Hinweis durch DTAG nicht zeitnah vollständig ausräumt.
- 14.4 Bei Beendigung des Vertrages sowie bei teilweiser oder vollständiger Untersagung der Nutzung hat der Anwender jegliche Nutzung umgehend einzustellen sowie ZenZefi-T vollständig zu löschen. DTAG kann vom Anwender die schriftliche Versicherung der Löschung oder Vernichtung aller Kopien verlangen. Die Geltendmachung von Schadensersatz bleibt unberührt.

15 Datenschutz

- 15.1 Der Anwender wird mit DTAG datenschutzrechtlich etwa notwendige Vereinbarungen für den Umgang mit personenbezogenen Daten abschließen.
- 15.2 DTAG ist für Datenverarbeitungen im Rahmen des DCS-T-Zertifikatserteilungsprozesses und der Zertifikatsverwaltung in ZenZefi-T datenschutzrechtlich nur verantwortlich soweit die Datenverarbeitung im Einflussbereich (Sphäre) von DTAG stattfindet. DTAG ist nicht für Datenverarbeitungen im Verantwortungsbereich oder der Sphäre des Anwenders verantwortlich. Die Verantwortung für die Verarbeitung im Zusammenhang mit und unter Einsatz von ZenZefi-T trägt allein der Anwender. Insoweit ist der Anwender auch datenschutzrechtlich Verantwortlicher gegenüber den betroffenen Personen.
- 15.3 Der Anwender ist zur Einhaltung der Verordnung (EU) 2016/679 („**Datenschutz-Grundverordnung**“ bzw. „**DS-GVO**“) sowie sonstiger datenschutzrechtlicher Vorschriften verpflichtet. Ein Verstoß gegen datenschutzrechtliche Vorschriften ist auch ein Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten

16 Sonstiges

- 16.1 Der Anwender ist verpflichtet, keine Handlungen zu begehen und Handlungen zu unterlassen, die zu einer Strafbarkeit wegen Betrug, Untreue, Insolvenzstraftaten, Straftaten gegen den Wettbewerb, Vorteilsgewährung, Vorteilsnahme, Bestechung, Bestechlichkeit oder vergleichbaren Delikten bei dem Anwender beschäftigter Personen oder sonstigen Dritten führen kann. Bei einem Verstoß hiergegen steht DTAG ein fristloses Rücktritts- bzw. Kündigungsrecht aller mit dem Anwender bestehenden Rechtsgeschäfte und der Abbruch sämtlicher Verhandlungen zu. Unbeschadet des Vorgenannten, ist der Anwender verpflichtet, alle ihn und die Geschäftsbeziehung mit DTAG-Gesellschaften betreffenden Gesetze und Regelungen einzuhalten.
- 16.2 Der Anwender wird für die Lieferungen oder Leistungen anzuwendende Import- und Export-Vorschriften eigenverantwortlich beachten. Bei grenzüberschreitender Lieferung oder Leistung trägt der Anwender anfallende Zölle, Gebühren und sonstige Abgaben. Der Anwender wird gesetzliche oder behördliche Verfahren im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Lieferungen oder Leistungen eigenverantwortlich abwickeln, außer soweit anderes ausdrücklich vereinbart ist.
- 16.3 Der Anwender kann Rechte und Pflichten aus oder in Zusammenhang mit dem Vertrag oder dessen Anbahnung nicht ohne Einwilligung von DTAG auf Dritte übertragen.
- 16.4 Gegen Ansprüche von DTAG kann der Anwender nur dann aufrechnen oder eine Zurückbehaltung geltend machen, soweit die Gegenforderung des Anwenders aus demselben Vertrag entscheidungsreif oder rechtskräftig ist.
- 16.5 Der nach diesen Bedingungen jeweils geschlossene Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte oder bestehender Lücken in seinen übrigen Teilen verbindlich. Sollte eine Regelung ganz oder teilweise unwirksam oder lückenhaft sein, so werden sich die Vertragspartner unverzüglich bemühen, den mit der unwirksamen oder lückenhaften Regelung erstrebten wirtschaftlichen Erfolg auf andere, rechtlich zulässige Weise zu erreichen.
- 16.6 DTAG ist berechtigt, den Vertrag an eine Konzerngesellschaft mit Sitz in Deutschland zu übertragen.
- 16.7 Ausschließlicher Gerichtsstand ist Stuttgart (Mitte).
- 16.8 Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des Internationalen Privatrechts (IPR) und UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1 C_2_ZenZefi-T_Function_20230901
- Anlage 2 C_3_ZenZefi-T_SystemRequirements_20230901

Falls dieses Dokument elektronisch versandt wurde, ist es ohne Unterschrift gültig.

Daimler Truck AG

Unterschrift

Unterschrift

Name (Druckbuchstaben)

Name (Druckbuchstaben)

Ort, Datum

Ort, Datum



Unterschrift

Unterschrift

Name (Druckbuchstaben)

Name (Druckbuchstaben)

Ort, Datum

Ort, Datum